Anlage zum Bebauungsplan "Auf dem Eulenwäldchen"
in der Gemeinde Bethingen.

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl.S.293)

Folgende Bestimmungen der örtlichen Bauvorschriften (Satzung) werden als Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgenommen:

1) Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Die Wohngebäude erhalten in den einzelnen Straßen folgende Dachneigungen:

Straße "A"	Nördliche Straßenseite 0-25° ohne Kniestock Südliche Straßenseite 30-40° mit Kniestock.
Straße "B"	Östliche und westliche Straßenseite 0-25° ohne Kniestock.
Straße "C"	Westl. und Östl. Straßenseite 30-40° bei eingeschossiger Bauweise 15-30° bei zweigeschossiger Bauweise

1.2 Für Einzelhäuser (Wohngebäude) sind Grundrisse im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufenseite) von mind. 1:1,10 m zu wählen, wobei die Gebäudebreite in den Grenzen zwischen 8,00 und 12,00 m zu halten ist. Unabhängig vom Verhältnis können Anbauten zu der Rückfront zugelassen werden.

1.3 Geschoßhöhen: In den Wohngeschossen max. 2,80 m

1.4 Dachform: Für alle Gebäude Satteldach, bei Dachneigung von 0-25° werden auch Flachdächer bzw. Pultdächer zugelassen.

1.5 Kniestock: Ein Kniestock ist nur bei eingeschossigen Gebäuden mit 30-40° Dachneigung zulässig. Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe, wird bei einem Sparrenüberstand von 0,50 m auf höchstens o,65 m

festgelegt. (Sparrengesims)

1.6 Dacheindeckung: Zur Dacheindeckung dürfen naturfarbene Asbestzementplatten nicht verwendet werden.

1.7 Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Gebäuden mit Dachneigung von 30-40° mit Kniestock zugelassen.

1.8 Als Außenputz ist nur ein hellgetönter Putz zugelassen.

2) Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

2.1 Die Traufenhöhe der Garagen und Nebengebäude wird an der höchsten Stelle gemessen, auf 3,00 m festgelegt.

2.2 Als Dachform werden Pultdächer mit einer Neigung von 5-8° zur Rückfront festgelegt. Bei Gebäuden mit Flachdach sind die Garagen und Nebengebäude ebenfalls mit Flachdach auszuführen.

2.3 Für die Dacheindeckung der Garagen und Nebengebäude mit Pultdach sind nur Asbestzementplatten dunkelfarbig zugelassen.

2.4 Die Garagen können auch an die Gebäude gebaut, sowie bei Hanglage in das Keller- bzw. Erdgeschoß gelegt werden.

3) Gestaltung der Einfriedigung

3.1 Auf der Straßengrenze gleichlaufend mit der Straße eine Mauer mit Abdeckplatte von 0,50 m Höhe über Bordsteinkante. Hangseitige Mauern können bis zu 1,00 m Höhe ausgeführt werden.

3.2 An den seitlichen Grundstücksgrenzen:

a) zwischen Baulinie und Straßengrenze eine Mauer in der gleichen Höhe wie unter 3.1
b) notwendige Stützmauern bei starkem Quergefälle auf dem seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen bis zu 1,50 m über Nachbarniveau liegen.

c) zwischen Baulinie und rückw. Grundstücksgrenze ein Maschendrahtzaun zwischen Eisen- oder Betonpfosten bis zu 1,80 m Höhe, oder: Holzzäune in Spriegel- oder Staketenform mit einer max. Höhe von 1,00 m

d) zu der rückwärtigen Grundstücksgrenze wie unter b und c) Öffnungen in den rückw. Grundstücksgrenzen, welche unmittelbar an den Waldrand stoßen, werden nicht zugelassen.

Diese Festsetzungen treten als örtliche Bauvorschriften einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Gemeinde "Bethingen" für das Gelände
"Auf dem Eulenwäldchen" ~~vom 1966.~~
Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung
für das Saarland (Landesbauordnung-LBO) vom 12.Mai 65
(Amtsbl. S.529) in Verbindung mit § 11 der Gemeinde-
ordnung vom 15.Januar 64 (Ab. S. 123) werden mit Genehmi-
gung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungs-
bau für das unten näher gekennzeichnet Gebiet folgende
örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

1) In den Geltungsbereich dieser Satzung fallen folgende Parzellen von Flur "B" der Gemarkung Bethingen:

6318/1941, 6317/1941, 5468/1941, 4793/1941, 5384/1937, 1940/1, 1940/2, 5383/1937, 1312/1, 1936, 5475/2067, 5476/2067, 5477/2067, 6022/2085, 6023/2089, 2093, 2097, 2098, 5098/1851, 5097/1851, 1899/1, 1851/1, 1850/1, 1899/2, 5465/1899, 5466/1899, 5467/1899, 5039/1905, 6368/1906, 6369/1906, 6370/1912, 6371/1915 6372/1916, 6373/1917, 5764/1918, 1919, 1921, 5218/1923, 5868/1923, 5869/1926,1928, 1929, 1930/1, 1933/2, 1934/1, 1935/1, 1314/1 und 1315/1.

Die einzelnen Straßen sind aus folgender Skizze ersichtlich:

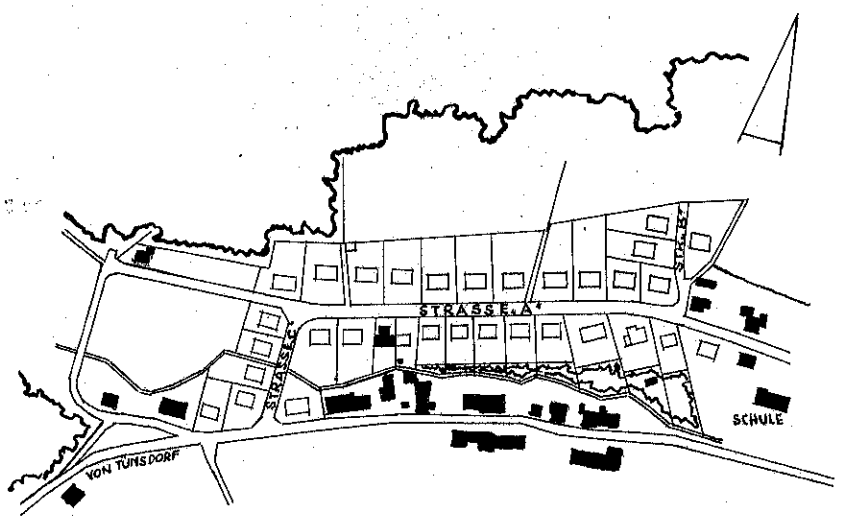

GEMEINDE BETHINGEN
„AUF DEM EULENWÄLDCHEN"
FLUR: B * MASSTAB = 1:5000

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

1) Die Wohngebäude erhalten in den einzelnen Straßen folgende Dachneigungen:

Straße "A"	Nördliche Straßenseite 0-25° ohne Kniestock. Südliche " 30-40° mit Kniestock.
Straße "B"	Östliche und westliche Straßenseite 0-25° ohne Kniestock.
Straße "C"	westliche und östliche Straßenseite 30-40° bei eingeschossiger Bauweise 15-30° bei zweigeschossiger Bauweise

2) Für Einzelhäuser (Wohngebäude) sind Grundrisse im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufenseite) von mind. 1:1.10 m zu wählen, wobei die Gebäudebreite in den Grenzen zwischen 8,00 und 12,00 m zu halten ist. Unabhängig vom Verhältnis können Anbauten zu der Rückfront zugelassen werden.

3) Geschoßhöhen: In den Wohngeschossen max. 2,80 m

4) Dachform: Für alle Gebäude Satteldach, bei Dachneigung von 0-25° werden auch Flachdächer bzw. Pultdächer zugelassen.

5) Kniestock: Ein Kniestock ist nur bei eingeschossigem Gebäuden mit 30-40° Dachneigung zulässig. Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe, wird bei einem Sparrenüberstand von 0,50 m auf höchstens 0,65 m festgelegt. (Sparrengesims)

6) Dacheindeckung:
Zur Dacheindeckung dürfen naturfarbene Asbestzementplatten nicht verwendet werden.

7) Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Gebäuden mit Dachneigung von 30-40° mit Kniestock zugelassen.

8) Als Außenputz ist nur ein hellgetönter Putz zugelassen.

§ 3
Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

1) Die Traufenhöhe der Garagen und Nebengebäude wird auf 3,00 m, an der höchsten Stelle gemessen, festgelegt.

2) Als Dachform werden Pultdächer mit einer Neigung von 5-8° zur Rückfront festgelegt. Bei GEbäuden mit Flachdach sind die Garagen und Nebengebäude ebenfalls mit Flachdach auszuführen.

3) Für die Dacheindeckung der Garagen und Nebengebäude mit Pultdach sind nur Asbestzementplatten dunkelfarbig zugelassen.

4) Die Garagen können auch an die Gebäude gebaut, sowie bei Hanglage in das Keller- bzw. Erdgeschoß gelegt werden.

§ 4
Gestaltung der Einfriedigung

1) Auf der Straßengrenze gleichlaufend mit der Straße eine Mauer mit Abdeckplatte von 0,50 m Höhe über Bordsteinkante. Hangseitige Mauern können bis zu 1,00 m Höhe ausgeführt werden.

2) An den seitlichen Grundstücksgrenzen:

   a) zwischen Baulinie und Straßengrenze eine Mauer in der gleichen Höhe wie unter 1)
   b) notwendige Stützmauern bei starkem Quergefälle auf den seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen bis zu 1,50 m über Nachbarniveau liegen.
   c) zwischen Baulinie und rückw. Grundstücksgrenze ein Maschendrahtzaun zwischen Eisen- oder Betonpfosten bis zu 1,80 m Höhe, oder: Holzzäune in Spriegel- oder Staketenform mit einer max. Höhe von 1,00 m
   d) zu der rückwärtigen Grundstücksgrenze wie unter b u. c) Öffnungen in den rückw. Grundstücksgrenzen, welche unmittelbar an den Waldrand stoßen, werden nicht zugelassen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr . 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser Ort-

lichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Bethingen, den 20. 12. 1966

Gemeinde Bethingen

Der Bürgermeister